

kann deren eigener Antrag dem Antrag des Notars unmittelbar in dem Sinn zugeordnet werden, dass der Beteiligtenantrag ihn inhaltlich und formal aufnimmt und fortführt. Dies geschieht mit der Wirkung, dass der Eigenantrag die formalen Mängel des Stellvertreterantrags heilt.

8. Die durch § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG geforderte Bilanz muss nicht bereits der Verschmelzungsanmeldung beiliegen. Sie kann im Anschluss an die wirksame, wenn auch nicht sofort vollziehbare Anmeldung nachgereicht werden.

03 STRAFRECHT

► 03.1 – 1/03

Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis/Umdeutung der Beschwerde in Aufhebungsantrag

OLG Naumburg, Beschluss vom 5. September 2002 – 1 Ws 381/02 (LG Halle)

StPO §§ 111 a, 304, 321 Satz 2

Hat das Amtsgericht – Strafrichter bzw. Schöffengericht – über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis durch Beschluss entschieden, und ist gegen das amtsgerichtliche Urteil Berufung sowie gegen den Beschluss Beschwerde eingelegt, behandelt das Berufungsgericht, dem die Akten nach § 321 Satz 2 StPO vorgelegt werden, die unerledigte Beschwerde als Aufhebungsantrag mit der Folge, dass gegen den Beschluss des Berufungsgerichts Beschwerde zum Oberlandesgericht zulässig ist (gegen OLG Stuttgart, NStZ 1990, 141, 142).

► 03.2 – 1/03

Molekulargenetische Untersuchung/DNA-Identitätsfeststellung/richterliche Anordnung

LG Mühlhausen, Beschluss vom 22. Mai 2002 – 1 Qs 351/01

(AG Sondershausen)

StPO §§ 81 f Abs. 1, 81 g; DNA-Identitätsfeststellungsg § 2

Die Notwendigkeit einer richterlichen Anordnung iSd § 81 f Abs. 1 StPO ergibt sich auch dann, wenn der Betroffene in die molekulargenetische Untersuchung und die anschließende Speicherung der Daten eingewilligt hat. *(Leitsatz der Redaktion)*

(mitgeteilt von RiAG Christian Kropp, Sondershausen)

Anm. d. Redaktion: Die Staatsanwaltschaft hatte beim AG beantragt, gem. § 2 DNA-IFG die Entnahme von zwei Speichelproben des wegen eines Verbrechens der Körperverletzung mit Todesfolge rechtskräftig verurteilten Betroffenen anzuordnen und die Speicherung des DNA-Identifizierungsmusters zu gestatten. Im Rahmen der durch das AG erfolgten Anhörung teilte der Betroffene schriftlich mit, dass er »mit der Entnahme einer freiwilligen Speichelprobe, einer molekulargenetischen Untersuchung sowie mit der entsprechenden Speicherung der Ergebnisse in der DNA-Analyse-Datei des Bundeskriminalamts einverstanden« sei. Das AG verneinte daraufhin das Erfordernis einer richterlichen Anordnung und lehnte den Antrag der Staatsanwaltschaft ab.

Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hat das LG diesen Beschluss aufgehoben und die Untersuchung zweier Speichelproben des Betroffenen angeordnet. Zur Begründung, dass die vorliegende Einwilligung des Betroffenen die richterliche Anordnung nicht entbehrlich macht, hat das LG ausgeführt: »Da § 81 g StPO auf die Geltung des § 81 f StPO verweist, kann eine Einwilligung den Richtervorbehalt auch hier nicht ersetzen. Dieses muss im Rahmen des § 81 g StPO auch schon deswegen gelten, weil die Vorschrift eine Maßnahme der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung regelt und daher nicht der Aufklärung einer bereits begangenen, sondern erst einer zukünftigen Straftat dienen soll (so auch Golembiewski, NJW 2001, 1036, 1037).«
Siehe dazu auch Ch. Kropp, NJ 2003, 15 f., in diesem Heft.

04 VERWALTUNGSRECHT

► 04.1 – 1/03

Wohngeld/Rückforderung bei Überzahlung wegen nachträglicher Einkommenserhöhung/rückwirkende Aufhebung von Bescheiden

BVerwG, Urteil vom 21. März 2002 – 5 C 7/01 (OVG Bautzen)

WoGSoG 1993 §§ 18 Abs. 3 Nr. 2, 19 Abs. 3; WoGG 1993 §§ 29

Abs. 3 Nr. 2, 30 Abs. 5; SGB X § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Satz 3;

SGB I §§ 31, 37 Satz 1

§§ 18 Abs. 3 Nr. 2, 19 Abs. 3 WoGSoG 1993 lassen – entsprechend der Regelung in §§ 29 Abs. 3 Nr. 2, 30 Abs. 5 WoGG 1993 – bei einer rückwirkenden Einnahmenerhöhung eine Neuentscheidung über die Leistung von Wohngeld nur von dem in § 18 Abs. 3 Nr. 2 WoGSoG bezeichneten Zeitpunkt an, aber nicht weiter rückwirkend zu. Diese Regelung geht der Regelung in § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Satz 3 SGB X vor (§ 37 Satz 1 SGB I) – wie BVerwG, 5 C 4/01.

► 04.2 – 1/03

Planfeststellungsverfahren/Straßenbau/Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung/Anspruch auf Übernahme gegen Entschädigung

BVerwG, Urteil vom 6. Juni 2002 – 4 A 44/00

FStrG § 17 Abs. 1 Satz 2; GG Art. 14 Abs. 1 Satz 2; VwVfG § 74

Abs. 2 Satz 3

Der Anspruch gegen den Träger der Straßenbaulast, ein Grundstück, das von den Auswirkungen eines Straßenbauvorhabens unzumutbar betroffen ist, gegen Zahlung einer Entschädigung zu übernehmen, kann seine Rechtsgrundlage in § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG finden.

Problemstellung:

Der Kl. ist Eigentümer eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks, das in der Gemarkung Wustermark (Land Brandenburg) im baurechtlichen Außenbereich liegt. Mit seiner Klage wendet er sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss des Bekl., der den Neubau eines Knotenpunkts zwischen einer Bundes- und einer Landesstraße betrifft.

Das Grundstück des Kl. wird für den Straßenbau zwar nicht in Anspruch genommen, eine im Rahmen des geplanten Knotenpunkts zu errichtende Rampe reicht allerdings bis an die Grundstücksgrenze heran. Für die prognostizierten nächtlichen Grenzwertüberschreitungen hat der Bekl. dem Kl. im Planfeststellungsbeschluss passiven Schallschutz zugesagt. Der Kl. ist der Auffassung, trotz dieser Lärmschutzmaßnahmen sei eine Wohnnutzung des Grundstücks nicht mehr möglich. Der Bekl. hätte den Vorhabenträger vielmehr verpflichten müssen, das Grundstück gegen Zahlung einer Entschädigung zu übernehmen.

Die (hilfsweise) auf einen entsprechenden Übernahmeanspruch gerichtete Klage hat das BVerwG als unbegründet abgewiesen.

Zusammenfassung der Entscheidungsgründe:

Der Übernahmeanspruch kann nicht auf die allgemeinen enteignungsrechtlichen Grundsätze gestützt werden. Vielmehr kommt als Rechtsgrundlage allein § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG in Betracht. Zwar zielt diese Bestimmung grundsätzlich nur auf eine angemessene Entschädigung in Geld und nicht auf eine Übernahme des Grundstücks. Der Übernahmeanspruch ist aber eine besondere Art des Entschädigungsanspruchs. Es handelt sich bei einem Übernahmeanspruch nicht um einen Enteignungsantrag, sondern um einen Antrag auf Entschädigung, in dessen Rahmen über die Eigentumsübertragung zu erkennen ist (so auch BGH, DVBl. 1993, 430).

Die von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG angeordnete Rechtsfolge entspricht also dem Begehren des Kl. Allerdings liegen die tatbestand-

lichen Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht vor. Der Anspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG besteht nur in den Fällen, in denen die Vorkehrungen oder Anlagen, die nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind.

In dem zu entscheidenden Fall verschlechtert die Verwirklichung des planfestgestellten Straßenbauvorhabens die Situation des Wohngrundstücks des Kl. jedoch nicht derart nachteilig, dass dessen Nutzung zu Wohnzwecken als unzumutbar erscheint. Weder die optischen oder akustischen Beeinträchtigungen noch die befürchteten Erschütterungen des Grundstücks überstiegen die verfassungsrechtlich erhebliche Zumutbarkeitsgrenze, in dessen Lichte § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG zu interpretieren ist. Denn die optischen Beeinträchtigungen hat der Kl. entschädigungslos hinzunehmen; die akustischen Beeinträchtigungen betreffen nur eine nicht als Wohnbereich genutzte Fläche, und für eine Gefährdung der Standfestigkeit des Grundstücks gibt es keinerlei Hinweise.

Kommentar:

Das Urteil ist weniger im Hinblick auf seine Entscheidung des konkreten Falls als vielmehr in Bezug auf seine (kurzen) abstrakten rechtlichen Ausführungen von besonderem Interesse. Das BVerwG orientiert sich einmal mehr (vgl. schon BVerwGE 77, 295, 297 f.) an dem Nassauskiesungs-Beschluss des BVerfG (BVerfGE 58, 300, 334 f.) und rückt dementsprechend um so deutlicher von seiner früheren Rspr. ab, nach der ein Übernahmeanspruch seine rechtliche Grundlage in den allgemeinen enteignungsrechtlichen Grundsätzen fand (so noch BVerwGE 61, 295, 305). Die normative Anbindung eines solchen im Planfeststellungsverfahren erhobenen Übernahmeanspruchs an § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG, der zu Recht als Inhalts- und Schrankenbestimmung iSv Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG qualifiziert wird, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist damit zunächst nur ein formaler Wechsel der Rechtsgrundlage gewonnen. Denn deren Tatbestandsvoraussetzungen werfen in jedem einzelnen wie auch im hier entschiedenen Fall die Fragen auf, wann die Wirkungen eines Planfeststellungsbeschlusses derart nachteilig sind, dass Vorkehrungen zu ihrer Vermeidung erforderlich sind, und wann solche Vorkehrungen so untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind, dass an ihrer Stelle eine Entschädigung zu leisten ist – Fragen also, zu deren Beantwortung die entscheidenden Gerichte maßgeblich auf die überkommene enteignungsrechtliche Rspr. rekurrieren.

Ein Übernahmeanspruch bleibt also weiterhin daran geknüpft, dass das Grundeigentum »schwer und unerträglich« betroffen ist, wie auch das BVerwG erkennt. Wünschenswert wäre es insofern, der Gesetzgeber würde die Zumutbarkeitskriterien etwas näher konkretisieren und im Falle ihrer Überschreitung auch ausdrückliche Übernahmeansprüche statuieren. Dann entfielen die Notwendigkeit, solche Übernahmeansprüche mittels der die Grenze zwischen zulässiger Rechtsauslegung und unzulässiger Rechtsfortbildung touchierenden Hilfskonstruktion des BGH und des BVerwG als besondere Art des Entschädigungsanspruchs zu begreifen.

Literaturhinweis:

A. v. Arnould, »Enteignender und enteignungsgleicher Eingriff heute«, VerwArch 93 (2002), 394 ff.

Dr. Matthias Rossi, Humboldt-Universität zu Berlin

► 04.3 – 1/03

Bergrecht/Tagebauweiterführung/Planfeststellungsverfahren/ Umweltverträglichkeitsprüfung

BVerwG, Urteil vom 12. Juni 2002 – 7 C 2/02 (OVG Frankfurt [Oder])

BergG § 52 Abs. 2a; BNatSchG § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4; EinigungsV Anl. I, Kap. V, Sachg. D, Abschn. III, Maßgabe Nr. 1 h) bb); UVP-Richtlinie Art. 1 Abs. 2

Ist mit einem Tagebau in der DDR bereits vor deren Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland begonnen worden, muss für seine Weiterführung kein obligatorischer Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a BergG aufgestellt werden, der in einem Planfeststellungsverfahren mit eingeschlossener Umweltverträglichkeitsprüfung zuzulassen ist.

Anm. d. Redaktion : Siehe dazu die Information in NJ 2002, 355.

► 04.4 – 1/03

Vermögensrecht/Rückübertragung/Maßnahme politischer Verfolgung/ Zwangsversteigerung

BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2002 – 7 C 28/01 (VG Leipzig)

VermG § 1 Abs. 6

Der Eigentumsverlust durch Zwangsversteigerung in der NS-Zeit war verfolgungsbedingt, wenn der verfolgte Eigentümer nicht in der Lage war, die Zwangsversteigerung durch freie und ungehinderte Ausübung von Rechten abzuwenden, die einem nicht verfolgten Eigentümer zur Verfügung gestanden hätten.

Problemstellung:

Die Kl. beansprucht die Rückübertragung des Eigentums an einem Grundstück, das die frühere jüdische Eigentümerin im Jahr 1941 durch Zwangsversteigerung verloren hatte.

Die frühere jüdische Eigentümerin erwarb das mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaute Grundstück 1920 für 235.000 M unter Übernahme von Hypotheken über 190.000 M. 1933 war es mit Grundpfandrechten über 92.378 RM/GM belastet.

Anfang 1932 beabsichtigte eine Hypothekengläubigerin die Einleitung der Zwangsversteigerung, stellte aber keinen entsprechenden Antrag, sondern trat im Nov. 1934 die Forderung über 30.000 GM ab. 1935 befriedigte die Eigentümerin mit einem hypothekarisch gesicherten Privatdarlehen über 33.000 GM dinglich gesicherte Forderungen über 33.678 RM/GM; die entsprechenden Grundpfandrechte wurden im Grundbuch gelöscht. Im April 1937 ordnete das AG Leipzig auf Antrag einer Bank wegen einer Forderung über 12.500 GM die Zwangsverwaltung an. 1936 hatte P. eine Grundschuld über 5.700 RM erworben und im Febr. 1938 ein Versäumnisurteil gegen die Eigentümerin sowie im Mai 1938 die Anordnung der Zwangsversteigerung erwirkt. Im Zwangsversteigerungsverfahren wurde der Verkehrswert mit 119.940 RM festgestellt, der Einheitswert war zum 1.1.1935 auf 94.400 RM festgesetzt worden. Ein Zuschlagsbeschluss zu Gunsten des P. vom März 1939 wurde im Sept. 1939 »im Zusammenhang« mit der VO über Maßnahmen auf dem Gebiet des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts v. 1.9.1939 aufgehoben. Im März 1941 wurde das Grundstück erneut zwangsversteigert; P. erhielt für 106.000 RM den Zuschlag und wurde im Juni 1941 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen.

In der DDR ging das Grundstück 1983 in Volkseigentum über; Verfügungsberechtigte ist jetzt die Beigeladene.

ARoV und LARoV lehnten den Antrag der Kl. auf Rückübertragung des Grundstücks mit der Begründung ab, Ursache der nicht in diskriminierender Weise beeinflussten Zwangsversteigerung seien wirtschaftliche Schwierigkeiten gewesen.

Das VG wies die Klage ab. Die Zwangsversteigerung sei nicht wegen Verbindlichkeiten betrieben worden, die die Eigentümerin gerade aufgrund ihrer Verfolgungssituation habe eingehen müssen oder nicht mehr habe erfüllen können, da sich nach der Berechnung der Kl. das